



DIGITALES PRÜFEN

Das Thema «Digitales Prüfen» ist für viele Lehrpersonen von grossem Interesse. Sie denken bereit über den aktuell möglichen Fernunterricht hinaus und versuchen, digitale Prüfungsumgebungen neu zu entwickeln. Dabei geht es primär hier nicht um die Weiterentwicklung von Prüfungen, sondern eher um eine rechtskonforme Durchführung von «klassischen» Prüfungen. Grundsätzlich liegt der Fokus auf dem summativen Prüfen mit digitalen Hilfsmitteln unter BYOD-Rahmenbedingungen. Auch hier gibt es zwei Möglichkeiten: 1) Prüfungsformen im Fernunterricht (BYOD, verstreut, keine physische Aufsicht durch LP); 2) Prüfungsformen im Präsenzunterricht (BYOD, Klassenzimmer, physische Aufsicht durch LP)

Der «Digital Learning Hub Sek II» (DLH) vernetzt Lehrpersonen und Schulen der Sek II miteinander. In der Videokonferenz vom 26. Januar 2021 mit mehr als 50 Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern, wurde eine Reihe von Fragen zum Thema «Digitales Prüfen» gesammelt. Die Fragen, die allesamt aus der DLH-Community stammen, wurden von André Dinter (andre.dinter@dlh.zh.ch), Gesamtleitung DLH zu einer Fragensammlung verdichtet.

Die Fragen wurden dem Rechtsdienst des MBA vorgelegt, der sich freundlicherweise zum aktuellen Stand geäussert hat.

Dieses Papier darf NICHT als offizielle «Weisung» des Rechtsdienst des MBA verstanden werden. Es zeigt den aktuellen Stand von April 2021.

Das aktuell laufende Programm «Digitaler Wandel an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II» besteht aus vier laufenden Projekten «IKT Organisation und Steuerung Sek II», «Mobile elektronische Geräte», «Bildung im digitalen Wandel» und «Aus- und Weiterbildung».

Die Projekte «Mobile elektronische Geräte» und «IKT Organisation und Steuerung Sek II» klären die Fragen der generellen Zulässigkeit von BYOD in den Mittel- und Berufsfachschulen, der Bearbeitung von personenbezogenen Daten, sowie unter anderem Fragen zur Finanzierungspflicht und den Betriebssupport. Es ist mit Änderungen des Mittelschulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung zu rechnen, die 2–3 Jahre in Anspruch nehmen werden (Mai 2023/Mai 2024).

Einige Fragen, die nachfolgend gestellt werden, müssen in den oben genannten Projekten erst noch erarbeitet und beantwortet werden.

Grundsätze

- ¹ Gibt es eine Haltung des Rechtsdiensts (RD) zum digitalen Prüfen? Lässt der Rechtsdienst im aktuellen Stand der Entwicklung von digitalen Prüfsettings Fernunterrichtsprüfungen überhaupt zu? Nur im Präsenzunterricht? Auch im Fernunterricht?

² Der RD ist dem digitalen Prüfen gegenüber zurückhaltend eingestellt, da diverse rechtliche Aspekte ungeklärt sind. Auch während der Corona-Pandemie gilt grundsätzlich, dass Prüfungen – wenn möglich – vor Ort durchgeführt werden sollen. Bis dahin empfehlen wir, möglichst auf digitale Prüfungen auf BYOD-Geräten zu verzichten und die digitalen Prüfungen auf schuleigenen Geräten (bspw. in den Computerräumen der Schulen) durchzuführen.

- Gibt es bereits Vorstellungen/Richtlinien zu den Anteilen digitalen und analogen Prüfens? **Nein.**
- Hat eine digitale Prüfung den gleichen Stellenwert wie eine herkömmliche Prüfung, besonders auch was die Handhabung bei einem möglichen Rekurs betrifft? Welche rechtlichen und technischen Vorgaben sind im Kanton ZH zu beachten, damit die digitale Prüfung «rekursfest» ist?

Diese Frage kann zurzeit nicht pauschal beantwortet werden, hierfür braucht es eine umfassende rechtliche und technische Abklärung.

1 Alle Fragen wurden ohne redaktionelle Bearbeitung im Original übernommen.

2 Bei Text in farbiger Schriftart handelt es sich um Zitate der Antworten des Rechtsdienstes des MBA Zürich.



Allgemeine schulrechtliche Rahmenbedingungen

- Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen zum digitalen Prüfen z.B. aus Sicht Promotionsreglement? Bislang gibt es keine rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie werden im Projekten «Mobile elektronische Geräte» und «IKT Organisation und Steuerung Sek II» geklärt und formuliert.

Das Promotionsreglement führt nur die Möglichkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungen aus (vgl. § 7 Promotionsreglement³).

- Der Begriff «Methodenfreiheit» wird unterschiedlich ausgelegt. Gilt für das Thema «Digitale Prüfungen» eine bedingungslose Methodenfreiheit? Können Lehrpersonen selbst entscheiden oder können Schulleitungen oder das MBA die Prüfungsform vorgeben?

Nein, es gilt keine bedingungslose Methodenfreiheit. Auch bei der Wahl von Prüfungsmitteln ist das übergeordnete Recht zu beachten, ebenso wie die Vorgaben der Schulleitungen.

- Sind Prüfungen geistiges Eigentum der LP und/oder der SuS? Was geschieht mit Online-Prüfungen, die nach dem Verfassen für die SuS nicht mehr zugänglich (d.h. verborgen) sind?

Schülerinnen und Schüler haben einen jederzeitigen Anspruch auf Einsicht in ihre Prüfungen (vgl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes⁴ über die Information und den Datenschutz [IDG]⁵). Bei Prüfungsarbeiten handelt es sich um Personendaten, weshalb sie unter das Auskunftsrecht nach § 20 Abs. 2 IDG fallen. Dies schliesst die Aufgabenstellungen mit ein und gilt unabhängig davon, ob eine Prüfung physisch auf Papier oder elektronisch bzw. online abgelegt werden.

- Wie werden Prüfungen vor Vervielfältigung geschützt, vor allem, wenn von zu Hause geschrieben wird?

Prüfungsumgebungen mit dem Safe Exam Browser schränken das Anfertigen von Screenshots ein. Aber es ist natürlich ein Leichtes, mit dem Handy unbeaufsichtigt Screenshots zu machen. Letztendlich können Prüfungen nicht vor dem Kopieren geschützt werden.

- Sind Schülererklärungen zur Betrugsunterlassung rechtsgültig? Haben sie eine Bedeutung? Falls ja: Was für Sanktionen sind möglich?

Zu unlauterem Verhalten an Prüfungen: Eine solche findet sich in § 12 des Maturitätsprüfungsreglements. Die Schulen regeln die Konsequenzen gestützt auf § 7 Abs. 1 Mittelschulgesetz selber. Im Falle von unlauterem Verhalten an Prüfungen kommen ausserdem Massnahmen gemäss Disziplinarreglement in Betracht.

Das Disziplinarreglement der Schulen mit den aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten ist in § 8 eindeutig: Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere (g.) unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten. Schülererklärungen zur Betrugsunterlassung haben wohl eher einen psychologischen Effekt. Eine gewisse Redundanz schadet sicher nicht. Einen rechtlichen Effekt haben sie nicht, da unlauteres Verhalten bereits an anderen Stellen rechtlich geregelt ist.

- Lehrpersonen fühlen sich grösstenteils nicht kompetent, Fernprüfungen wie im Klassenzimmer zu beaufsichtigen bzw. sicherzustellen, dass kein Betrug vorliegen. Wie lässt sich diesem Problem begegnen?

3 Promotionsreglement § 8.

¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgabe geeignet und erforderlich ist.

² Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

4 https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-170_4-62-121.html

5 IDG § 20.

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

³ In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.



Hier liegt das grundsätzliche Problem vor, dass man Prüfungssettings, die im physischen Bereich gut funktionieren, eins zu eins in die digitale Welt transferieren möchte, was Probleme verursacht. Hier lassen sich mehrere Möglichkeiten andenken:

- Prüfungsumgebungen wie Moodle, isTest oder Classtime lassen sich aktuell mit dem Safe Exam Browser (SEB) betreiben, der den Zugriff auf Ressourcen des Computers z.B. Zugriff auf's Internet regelt bzw. blockiert. Selbstverständlich lassen sich bei Fernprüfungen ohne Aufsicht parallel Handys verwenden.
- Bei Prüfungssettings mit Moodle, isTest oder Classtime lassen sich die Aufgaben der Prüfung automatisch mischen d.h. jeder SuS wird eine andere Reihenfolge von Aufgaben vorgelegt. Zusätzlich können bei Multiple Choice Aufgaben die Antworten gemischt werden, so dass jeder SuS automatisch eine andere Antwortreihenfolge vorgelegt wird. Die Erfahrung zeigt, dass die Anwendung dieser beiden Variationen so eine grosse Unordnung stiftet, dass bei zeitlich limitierten Prüfungen für die SuS nur wenig Zeit bleibt zu recherchieren oder sich mit anderen SuS auszutauschen.
- Anwendung von open-book/open-media-Prüfungen, was schon seit vielen Jahren praktiziert wird. Sind solche Prüfungen zeitlich limitiert, die Aufgabenstellungen angepasst und das obige Prüfungssetting angewandt, lassen sich gute Prüfungen konzipieren.
- Vereinzelt wird mit zeitgemässen Prüfungsformaten experimentiert. Nach §7 des Promotionsreglements für die Zürcher Gymnasien ist «Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.», was gewisse Interpretationsspielräume zulässt. Zeitgemässe Prüfungsformate sind weit gefasst: Projektarbeiten, Einzel- und Gruppenprüfungen, Aufsätze, Einzel- und Gruppen-Vorträge, Prozessbeurteilungen etc. (siehe dazu auch Christian Albrecht, Prüfungsformate im digitalen Wandel in Krommer, A. et al., Hybrides Lernen, S. 130ff, Beltz, 2021).

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Vorbemerkung des Rechtsdiensts des MBA Zürich:

Die Datenschutzbeauftragte hält im Datenschutzlexikon⁶ Mittelschulen und Berufsfachschulen unter Ziff. 2.6. zur Analyse von Prüfungsbetrug allgemein folgendes fest: «Die Disziplinarreglemente Berufsbildung und Mittelschulen halten fest, dass unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten Disziplinarfehler sind. Somit können unter bestimmten Voraussetzungen Analysetools auf dem schuleigenen Server installiert und die Aktivitäten der Lernenden geloggt und protokolliert werden, beispielsweise wenn Lernende für Prüfungen ihre eigenen Computer benützen dürfen. Die Lernenden müssen vorgängig klar und deutlich über den Einsatz des Analysetools sowie über den Umfang der Überwachung informiert werden. Weiter sollten als Alternative schulische Geräte zur Verfügung gestellt werden, die so konfiguriert sind, dass keine Überwachung notwendig ist. Die Überwachung muss verhältnismässig sein. Es dürfen nur Aktivitäten, die auf einen Prüfungsbetrug hindeuten können, geloggt werden. Das Loggen ist auf die Prüfungsdauer zu beschränken. So ist beispielsweise eine Überprüfung von Zugriffen auf Websites oder auf Kommunikationsplattformen verhältnismässig. Werden Zugriffe auf die auf dem eigenen Computer gespeicherten Daten protokolliert, so ist sicherzustellen, dass diese Protokollierung auf das Notwendigste beschränkt wird, denn sie können auch private Informationen betreffen. Wird kein Betrugsfall festgestellt, sind die Logdateien sofort zu löschen. Bei konkreten Hinweisen auf einen Prüfungsbetrug können die Daten bis zum Abschluss eines Verfahrens aufbewahrt werden. Werden Analysetools in Anspruch genommen, die eine Cloud-Lösung beinhalten, gelten zusätzliche Anforderungen.»

- Die Prüfungssoftware «Classtime» (wie auch Moodle und isTest) kann mit dem Safe Exam Browser (SEB) ausgerüstet werden, der einen Zugriff auf die zur Verfügung gestellten digitalen Ressourcen

6 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/politik-staat/datenschutz/publikationen/leitfaeden/leitfaden_datenschutzlexikon_mittelschule_berufsfachschule.pdf



regelt. Hier gibt es von Seiten der Lehrpersonen Datenschutzbedenken. Sind diese Bedenken gerechtfertigt?

Die genannten Prüfungssoftwarebeispiele können aus Datenschutzsicht⁷ verwendet werden. Die zusätzliche Verwendung des SEB im Rahmen dieser Programme ist eine weitere Schutzmassnahme, die nichts weiter macht, als den Zugang zu weiteren, nicht für die Prüfung zugelassener Ressourcen auszuschliessen. Wenn schon Analysetools wie das Loggen verwendet werden dürfen, ist schwer vorstellbar, warum es für den SEB Datenschutzbedenken geben sollte.

- Prüfungsüberwachung per Video im Schulzimmer: Gibt es rechtliche Einschränkungen vergleichbar mit dem «Streaming aus Klassenzimmern im Hybridunterricht»?

Im November 2020 hat der Rechtsdienst definiert, unter welchen Bedingungen eine Videoübertragung des Präsenzunterrichts z.B. an die SuS in Quarantäne stattfinden kann: Das Videobild erfasst nur den vorderen Bereich der Klassen in Richtung Wandtafel und Personen, die sich dort aufhalten. Die Bild- und Tondaten dürfen nicht gespeichert werden. Auf die übertragenen Bild- und Tondaten haben nur die Lehrperson sowie die SuS Zugriff. Es braucht die Einwilligung aller Personen, die im Bild zu sehen sind. Dies gilt auch für die Lehrperson selbst. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Es ist zu empfehlen, die Einverständniserklärung schriftlich zu dokumentieren.

Die Frage nach der Videoüberwachung wird in etwa den erläuterten Bedingungen entsprechen. Auf der anderen Seite kann eine Videoüberwachung aber auch «verhältnismässig» sei. Die Frage kann der Rechtsdienst ohne tiefergehende Abklärungen nicht beantworten.

- Prüfungsüberwachung per Video im Fernunterricht: Beispiel: Die SuS schreiben eine Prüfung am Notebook und richten das Handy mit einer weiteren Video-Meeting-Lösung (z.B. ZOOM) auf sich. Alternativ: Die Notebookkamera muss während der Prüfung eingeschaltet bleiben. Gibt es hier datenschutzrechtliche Einschränkungen?

Es bräuchte tiefergehende rechtliche Abklärungen. Auf den ersten Blick erscheint uns dies nicht datenschutzkonform umsetzbar und ausserdem anfällig für Probleme zu sein (z.B. Zoom-Meeting funktioniert nicht, Probleme mit der Handykamera usw.).

Werden solche Videoaufnahmen in Echtzeit gemacht, liegt eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des IDG vor. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben (genügende gesetzliche Grundlage) geeignet und erforderlich (Verhältnismässigkeit) ist (vgl. § 8 Abs. 1 IDG)⁸. Falls trotzdem Übertragungen via Zoom erfolgen sollen, müssten die folgenden Hinweise der kantonalen Datenschutzbeauftragten berücksichtigt werden: «Vor dem Einsatz von Zoom ist das Attention Tracking zu deaktivieren. Videokonferenzen sind mit einem Passwort zu schützen. Die Verwendung der Zoom-App ist der browsergestützten Nutzung vorzuziehen. Die Teilnahme an Zoom-Konferenzen über Telefon erfolgt unverschlüsselt und ist deshalb nicht zu empfehlen»⁹.

- Aufzeichnungen von mündlichen Prüfungen im Teams sind (gerüchteweise) erlaubt. Ist das haltbar? Ist die Aufnahme von Prüfungen zu Nachweiszwecken rechtlich erlaubt?

Wie oben ausgeführt, muss die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben, die Massnahmen müssen «geeignet und erforderlich» sein. Die Aufnahme von mündlichen Prüfungen könnte in der Tat verhältnismässig sein, aber... die Frage kann der Rechtsdienst ohne tiefergehende Abklärungen nicht beantworten.

7 <https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html#-286776916>

8 IDG § 8.

¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

² Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

9 <https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html#1416751575>



- Daten auf einem Schulserver (Olat) gelten als unbedenklich. Daten in der O365 Cloud als bedenklich. Ist das haltbar?

Folgefrage: Ist es zulässig Notenlisten in der O365-Cloud zu speichern?

Ja, das ist haltbar, weil bei Verwendung von Cloud-Speicherdiensten die Gefahr einer Verletzung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erhöht ist. Diese Einschätzung teilt auch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (vgl. Merkblatt Online-Speicherdienste des DSB)¹⁰. Bei Noten könnte es sich ausserdem um besonders schützenswerte Personendaten handeln, die Anforderungen an das Schutzniveau wären entsprechend höher (vgl. § 7 Abs. 3 IDG)¹¹. Aus diesen Gründen raten wir davon ab, Noten in der O365-Cloud zu speichern.

Frage/Anmerkung A. Dinter an den Rechtsdienst¹²: Die Empfehlung zur Notenspeicherung basiert auf der Einschätzung, dass es sich bei Noten um besonders schützenswerte Daten handeln könnte. Diese Einschätzung teile ich nicht. Nach § 3 IDG¹³ sind besonders schützenswerte Personendaten definiert. Prüfungsnoten gehören nicht dazu. (Dies entbindet das öffentliche Organ jedoch nicht nach § 7 Abs. 3 IDG¹⁰ vom Schutz der Informationen, was es aber auch gewährleistet.)

Antwort des Rechtsdienstes: Die Frage, ob Noten als Personendaten oder als besondere Personendaten zu qualifizieren sind, lässt sich nicht pauschal beantworten und müsste jeweils einzelfallweise geprüft werden. Wenn in einer Cloud beispielsweise Aufsatz- oder Maturaarbeitsnoten im Zusammenhang mit einem Titel gespeichert werden, welcher Rückschlüsse auf die politische Ansicht einer Schülerin oder Schülers ermöglicht, könnten diese Noten unserer Ansicht nach nicht als Personendaten qualifiziert werden. Ausserdem besteht beispielsweise die Gefahr, dass sich Online-Notensammlungen über die Dauer einer ganzen Schullaufbahn unter Umständen auch zu einem deutlichen Bild der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler verdichten könnten und damit unter besondere Personendaten zu subsumieren wären. Aus diesen Gründen bleiben wir bei unserer Empfehlung, Noten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht in einer Cloud zu speichern.

- Die hier und da anzutreffende vorgeschriebene Nutzung von Pseudonymen der SuS führt immer wieder zu Verwirrung. Unter welchen Umständen sind Pseudonyme zu verwenden und wann lässt sich darauf verzichten?

Die Verwendung von Pseudonymen ist eine Empfehlung der Datenschutzbeauftragten. In der Praxis wird dies kaum so gehandhabt. Diese Frage müsste aber genauer abgeklärt werden.

10 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/politik-staat/datenschutz/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_online_speicherdienste.pdf

11 IDG § 7.

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:

- a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntniss gelangen,
- b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- e. Veränderungen von Informationen müssen einer Person zugerechnet werden können,

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

12 <https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html#1024957133>

13 DG § 3 Absatz Personendaten

Personendaten:

Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Besondere Personendaten:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen, oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.



- Zu Corona-Zeiten werden vom ZH-Datenschutz eine grössere Anzahl Tools zugelassen. Ist damit zu rechnen, dass nach Corona ein Grossteil der Tools wegfällt?

Davon ist auszugehen. Die Datenschutzbeauftragte äussert sich zu den verschiedenen Produkten unter folgendem Link¹⁴, dabei wird auch aufgeführt, welche Produkte nach einer Risikoanalyse vorübergehend während der Corona-Pandemie eingesetzt werden dürfen.

Daraus folgt, dass sich Lehrpersonen gut überlegen müssen, ob sie in technische Tools Zeit investieren, die später dann nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.

Prüfungsverfahren

- Muss der Prüfungsverlauf (im Fernunterricht wie aber auch unter Präsenzaufsicht) mit einem Tool «gelogged» werden? Muss die Dokumentation, wann die SuS worauf zugegriffen haben, im Zweifelsfall vorliegen?

Von «Müssen» kann im Moment noch nicht die Rede sein. Wie der Rechtsdienst oben ausführt «können Analysetools eingesetzt werden». Auch diese Frage müsste vom Rechtsdienst tiefergehend analysiert werden.

- Was geschieht bei technischen Schwierigkeiten: Gerät fällt aus, Netz bricht zusammen, Kamera geht nicht? Müssen Alternativen parat gehalten werden? Wenn ja, welche und in welcher Form?

Unseres Erachtens müsste die Prüfung in diesem Fall nachgeholt werden können. Aber auch diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten und müsste einzelfallabhängig beantwortet werden. Es muss für die Schülerinnen und Schüler klare Vorgaben geben, wie in solchen Fällen vorzugehen ist (z.B. Schülerinnen dokumentieren mit Fotos, dass ein technisches Problem vorgelegen hat; Meldung an Lehrperson usw.).

Daraus folgt, dass die SuS technische Schwierigkeiten zeitnah/sofort deklarieren müssen z.B. Mail per Handy. Es ist wohl wichtig, dass dies nicht nach einer Prüfung geschieht.

- Muss generell anonymisiert geprüft werden? Was heisst «anonymisiertes Prüfen»?

Um diese Frage abklären zu können, müsste genauer umschrieben werden, was mit anonymisiertem Prüfen gemeint ist. Wir können uns nicht vorstellen, wie dies möglich sein sollte.

¹⁴ <https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html#174391295>